Erstattungsordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

Geänderte Fassung 10/2026
Beschluss des Landesfinanzrates vom 26.09.2026

Die Erstattungsordnung der Landespartei gilt für den Landesverband und alle nachgeordneten Gliederungen.

1. Persönlicher Geltungsbereich

(a) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg *einschließlich ihrer nachgeordneten Gebietsverbände*, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als ehrenamtliche Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

(b) Von dieser Erstattungsordnung ausgenommen sind *Angestellte und hauptamtlich tätige Mitglieder der Landespartei*. Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis werden nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften erstattet.

2. Sachlicher Geltungsbereich

(a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder der besonderen Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

(b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:
- Fahrtkosten
- Mehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
- Übernachtungskosten ohne Frühstück
- Sachkosten, wie Telefongebühren, Porti, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

3. Fahrtkosten

Erstattet werden:

(a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Flugreisen und Fahrtkosten 1. Klasse werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung erstattet. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (z.B. Bahncard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.

(b) Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

PKW	Euro *0,30/km*
Motorrad, Moped/Mofa (Nutzung Fahrrad entfallen)	Euro *0,20/km*

Die zurückgelegte Wegstrecke muss durch einen Routenplaners (Ausdruck als Anlage zur Abrechnung) nachgewiesen werden. Das KFZ-Kennzeichen muss angegeben werden.

(c) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen. Die Quittung muss Startort und Fahrtziel enthalten (Stadtfahrt genügt als Angabe nicht).

(d) Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

4. Mehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die nachstehenden Pauschalen für durch ehrenamtliche Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen:

Dauer der Auswärtstätigkeit Std.	Eintägige Reise ohne Teilverpflegung Euro	Eintägige Reise mit Teilverpflegung Euro
Über 3 bis 6	6,00	1,20
Über 6 bis 8	8,00	1,60
Über 8 bis 10	9,00	1,80
Über 10 bis 12	15,00	3,00
Über 12	18,00	3,60

Dauer der Auswärtstätigkeit Std.	Mehrtägige Reise ohne Teilverpflegung Euro	Mehrtägige Reise mit Teilverpflegung Euro
Über 3 bis 6	6,00	1,20
Über 6 bis 8	8,00	1,60
Über 8 bis 10	14,00	2,80
Über 10 bis 12	20,00	4,00
Über 12	28,00	5,60

Wird während einer Auswärtstätigkeit Verpflegung (Imbiss, Mittag- oder Abendessen) unentgeltlich gestellt, sind die gekürzten Pauschalen (mit Teilverpflegung) anzusetzen.

Im Falle von Übernachtungen können nur die Übernachtungskosten ohne Frühstück abgerechnet werden. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen (Pauschalpreis) oder wurden Übernachtungskosten mit Frühstück von Parteigliederungen übernommen, müssen zusätzlich 5,60 Euro bei der Tagespauschale in Abzug gebracht werden.

5. Übernachtungskosten

(a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu Euro 140,00 je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.

(b) Ersatzweise kann ohne Nachweis eine Übernachtungspauschale in Höhe von Euro 20,00 je Übernachtung in Anspruch genommen werden.

(c) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.

6. Sachkosten

Es werden nur Sachkosten erstattet, die in einem unmittelbaren, ausschließlichen und nachweisbaren Zusammenhang mit der/dem abzurechnenden Tätigkeit/Auftrag/Wahlamt stehen.

Erstattet werden:

(a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen. Die Kosten sind durch Rechnung, Kassenbeleg oder vollständiger Quittung zu belegen.

(b) Mitglieder des Landes- und Kreisvorstandes können für die Nutzung privater Telefon- und Internetanschlüsse sowie Mobilfunkverträge für die Parteiarbeit 20 % des vorgelegten Rechnungsbetrages, maximal jedoch 20 Euro pro Monat, abrechnen. Höhere Kosten benötigen einen gesonderten Beleg, beispielweise durch einen Einzelverbindungsnachweis. Mitglieder von Ortsvorständen sind vor dieser Regelung ausgenommen.

Bei Bewirtungskosten sind der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können nur noch maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.

7. Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (Schatzmeister*innen oder Geschäftsführer*innen) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel geschäftsführender Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung des Antrages ist zu protokollieren.

8. Abrechnung

Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

9. Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Spende an die Landespartei

Der/die Anspruchsberechtigte kann und ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Spende an die Landespartei zu verzichten. Die Spende durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muß unter Nennung des Spenden- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden. Spenden (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von Euro 3.300 für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von Euro 6.600 für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des gespendeten Betrages. Darüber hinaus können nach § 10 b Abs 2 EStG Zuwendungen an politische Parteien, für die eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG nicht gewährt wurde als Sonderausgaben bis Euro 3.300/6.600 abgezogen werden.

9a. Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.11.2016): 3 Monatsfrist bei Spenden durch Auslagenverzicht wird nun streng ausgelegt.

Verzichtserklärungen zu Erstattungsansprüchen gemäß dieser Erstattungsordnung müssen zeitnah abgegeben werden. „Die Verzichtserklärung ist dann zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird“ (BMF, Ziff. 3). Wesentlich ist hierbei: Der älteste abgerechnete Vorgang/Termin des Erstattungsantrages darf mit Bezug auf das Datum des Erstattungsantrages (neben der Unterschrift auf dem Deckblatt) und damit der Verzichtserklärung nicht älter als 3 Monate sein.

Verzichtserklärungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden, können nicht anerkannt werden. Der entsprechende Spendenbetrag ist auf der Abrechnung in diesem Fall zu streichen.

10. Festsetzung von verminderten Höchst- und Pauschbeträgen

Eine Kreismitgliederversammlung kann abweichend von dieser Erstattungsordnung für den Geltungsbereich des Kreisverbandes durch einfachen Beschluss die nach dieser Erstattungsordnung geltenden Höchstbeträge und Pauschbeträge vermindern, nicht aber erhöhen. Der Beschluss über die Festsetzung verminderter Höchst- und Pauschbeträge ist als Anlage zu dieser Erstattungsordnung im Geltungsbereich des Kreisverbandes bekannt zu geben. Der Landesverband ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

11. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung ist mit der Verabschiedung durch die Kreiskassenkonferenz am 16.05.1994 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch Beschluss des Landesfinanzrates vom 26.09.2026 mit Wirkung zum 01.10.2026 geändert bzw. neugefasst.

Anhänge:

Erläuterungen zum Begriff der Verpflegung gemäß Abschnitt 4 der Erstattungsordnung:

Werden bei Auswärtstätigkeiten nur Getränke kostenfrei zur Verfügung gestellt, gilt dies nicht als Teilverpflegung im Sinne des Abschnitts 4 der Erstattungsordnung. Eine Kürzung der Tagespauschalen muss in diesem Fall nicht vorgenommen werden.

Teilverpflegung liegt vor, wenn unentgeltlich Imbiss, Mittagessen oder Abendessen gestellt wird. Im Falle einer Teilverpflegung greifen die gekürzten Tagespauschalen.

Vollverpflegung liegt vor, wenn bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als 12 Stunden sowohl Frühstück und Mittagessen als auch Abendessen unentgeltlich gestellt wurde. Im Falle der Vollverpflegung entstehen keine Mehraufwendungen gegenüber der privaten Haushaltsführung. Die Anrechnung von Tagespauschalen entfällt bei Vollverpflegung daher vollständig.

Erläuterung zu Mehraufwendungen und Auswärtstätigkeit

Durch die Parteiarbeit im Sinne dieser Erstattungsordnung entstehen Mehraufwendungen gegenüber der privaten Haushaltsführung, wenn die Wohnstätte (Auswärtstätigkeit) verlassen wird. Es entstehen zusätzliche Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Übernachtungskosten.

Für Angestellte und hauptamtliche tätige Mitglieder der Landespartei gelten folgende Tagespauschalen:

Für eine Auswärtstätigkeit im Inland werden Verpflegungsmehraufwendungen zu folgenden Beträgen pro Kalendertag angesetzt:

- Mehrtägige auswärtige Tätigkeiten
    - 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
    - jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, eine Mindestabwesenheitszeit ist nicht erforderlich.
- Auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung
    - 14 Euro für den Kalendertag oder die Nacht, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
- Bei gestellter Teilverpflegung reduzieren sich die Beträge von 14 Euro auf 2,80 Euro bzw. von 28 Euro auf 5,60 Euro.